

Stellungnahme an das Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Chemikalien, zum Verordnungspaket des neuen Chemikalienrechts

## **Anhang mit detaillierten Änderungs- und Ergänzungsanträgen**

### **1 Chemikalienverordnung (ChemV)**

#### **1.1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 1, Abs. 4**

*Antrag: Ergänzung:*

*Für Kosmetika gelten ausschliesslich die Artikel 4-12 und 82, soweit.....*

**Begründung:** Wir begrüßen ausdrücklich die Beibehaltung der Selbstkontrollpflicht für Kosmetika bezüglich der Umweltgefährdung aus der Stoffverordnung. Insbesondere bei den Zusatzstoffen wird eine unbefriedigende Gesetzeslücke (fehlende Bestimmungen über die Gefahrenkennzeichnung von gefährlichen Zusatzstoffen) geschlossen. Da Kosmetika im Absatz 5 nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind, ist aber hier eine Präzisierung erforderlich, da sonst alle Artikel der Chemikalienverordnung mitgelten würden.

##### **Artikel 3, Abs. 3**

*Antrag: Die Begriffe sehr giftig und giftig müssen bereits in der Verordnung unterschiedlich definiert werden.*

**Begründung:** Definition sehr gering und gering? -> RL 67/548/EWG (Art. 2Abs. 2Best.a.-o.) Dieser simple Hinweis auf eine abstrakte Richtlinie (RL) befriedigt in keiner Weise, was ganz allgemein die Angst vor Giften schürt!

##### **Artikel 4, Abs. 4**

**Bemerkung:** Wir begrüßen die Selbstkontrollpflicht für Importeure auch zum gewerblichen Eigenbedarf. Der Zeitpunkt der Durchführung scheint aus praktischen Gründen sinnvoll, es wäre jedoch erforderlich, dass sich der Verwender vor dem Kauf Gedanken über die Eigenschaften, den Umgang und die Entsorgung von Chemikalien machte.

*Antrag: Der Import von Chemikalien durch private Personen muss nochmals vollständig überdacht werden. Chemikalien dürfen zur Verwendung nur importiert werden, wenn sie eine Kennzeichnung aufweisen, welche dem schweizerischen Schutzniveau entspricht.*

**Begründung:** Der Schutz der privaten Importeure von Chemikalien zur eigenen Verwendung ist im vorgelegten Vernehmlassungspaket völlig ausser Acht gelassen worden. Gleichzeitig findet durch die Erleichterung des freien Warenverkehrs eine eigentliche Umkehrung der "Handelshemmnisse" statt, sodass nun die ausländischen Direktlieferanten die schweizerischen Vorschriften nicht erfüllen müssen.

## 1.2 Kennzeichnung

### Artikel 30, Beschaffenheit von Verpackungen

*Antrag: Erweiterung, Absatz 1:*

*Wer gefährliche Stoffe und Zubereitungen in Verkehr bringen will, muss sie so verpacken, dass von ihnen ~~bei der Lagerung, der Aufbewahrung und dem Transport~~ beim Umgang keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht.*

**Begründung:** Ein Produkt durchläuft nicht nur die aufgeführten Lebenszyklen. Insbesondere auch die Verwendung und die Entsorgung sind ebenfalls abzudecken. Verpackungen, die schlecht handhabbar sind oder keine sichere Entnahme erlauben (z.B. flexible Beutel o.ä.) sind für gefährliche Stoffe und Zubereitungen nicht tauglich.

### Artikel 31, Gestaltung von Verpackungen

*Antrag: Streichung der Einschränkung „die für jedermann erhältlich sind“.*

**Begründung:** Es ist nicht verständlich, weshalb bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen zur gewerblichen Verwendung die vorbeugenden Bestimmungen gegen Verwechslungen nicht gelten sollen. Besonders die Verwechslungsgefahr mit Lebensmitteln beschränkt sich keinesfalls auf den privaten Bereich. Ein allfälliges Handelshemmnis muss hier in Kauf genommen werden, da es von absolut untergeordneter Bedeutung ist.

Die Beschränkung würde ausserdem die gewerblichen Produkte der wichtigen Forderung von Artikel 64 Abs. 5 (Gebinde bei der Aufbewahrung) entziehen, welche sich auf den Artikel 31 rückbezieht. Gerade im Gewerbe wird das Umfüllen von Chemikalien in PET-Flaschen oder andere Lebensmittelgebände häufig beobachtet.

### Artikel 34, Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen

*Antrag: Neufassung Abs. 1:*

*Die Herstellerin von Stoffen und Zubereitungen muss in der Kennzeichnung angeben:*

- a. den Namen des Stoffes oder der Zubereitung;*
- b. bei Zubereitungen den Verwendungszweck;*
- c. den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Herstellerin, falls eine Abgabe an Dritte erfolgt.*

**Begründung:** Der Herstellerin gleichgestellt sind auch Importeure. Falls diese nur für die eigene gewerbliche Verwendung importieren, sind sie nach Artikel 4, Abs. 1-4 und gemäss den Ausführungen in den Erläuterungen dazu (Seite 16) ebenfalls zu einer Selbstkontrolle und Kennzeichnung verpflichtet, was wir besonders auch im Hinblick auf die Einfuhr aus nicht-EU-Ländern als unbedingt erforderlich erachten.

Die gemäss Erläuterungen zur Festlegung des spätesten Zeitpunktes für die Kennzeichnung nötige Bedingung der „Bereitstellung oder Abgabe an Dritte“ ist missverständlich. Sie ist auch nicht erforderlich, da der Zeitpunkt für die Kennzeichnung bereits in Artikel 4 Abs. 4 besser verständlich festgehalten wird.

Hingegen scheint beim Import zum gewerblichen Eigenbedarf die Kennzeichnung mit der Herstelleradresse nicht erforderlich, weshalb diese auf die zur Abgabe bestimmten Produkte beschränkt werden kann.

*Antrag: Es ist zu prüfen, ob eine ähnliche Erleichterung wie beim Import auch für schweizerische Produzenten möglich ist, falls die Produkte erst durch einen Wiederverkäufer mit der Etikette für den Endverbraucher versehen werden können.*

*Begründung: Eine ähnliche Regelung ist heute für die palettenweise Abgabe an den Grosshandel bekannt.*

### **1.3 Sicherheitsdatenblatt**

#### **Artikel 47, Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes**

*Antrag: Ergänzung:*

*Zur Selbstkontrolle verpflichtete Importeure ohne Abgabepflicht nach Artikel 49 sind verpflichtet, das Sicherheitsdatenblatt*

- *zu ergänzen durch eine Zusammenstellung der nationalen Vorschriften, falls sie vom ausländischen Hersteller ein EU-Sicherheitsdatenblatt erhalten haben.*
- *zu ersetzen durch eine Betriebsanweisung, falls sie vom ausländischen Lieferanten kein Sicherheitsdatenblatt erhalten können.*

*Begründung: Importeure, welche Chemikalien aus dem Ausland ausschliesslich zur gewerblichen Verwendung (Eigengebrauch) importieren, müssen nach Artikel 47 kein Sicherheitsdatenblatt erstellen. Dies ist diesen Betrieben in der Regel auch nicht möglich. Da dem Sicherheitsdatenblatt in der vorliegenden Verordnung ein grosser Stellenwert beigemessen wird und es vielerorts die Ausbildungsanforderungen ersetzen soll, reduziert sich das Schutzniveau der Verwenderinnen solcher Produkte. Gleichzeitig kann die Aufbewahrungspflicht nach Artikel 51 nicht wahrgenommen werden.*

*Wir schlagen deshalb in den erwähnten Betrieben eine Ersatzregelung vor. Damit soll auch eine Benachteiligung des schweizerischen Marktes vermieden werden.*

#### **Artikel 48, Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt**

*Antrag: Die Festlegung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse für Sicherheitsdatenblatt-Ersteller nach Absatz 3 muss in den Departementsverordnungen umgehend umgesetzt werden.*

*Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:*

*Das EDI ~~kann~~ legt im Einvernehmen mit dem EVD und dem UVEK die für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern erforderlichen fachlichen Kenntnisse festlegen.*

*Begründung: Dem Sicherheitsdatenblatt wird in den vorliegenden Verordnungen eine grosse Bedeutung beigemessen. Internationale Studien und die Resultate einer kürzlich durchgeführten Schwerpunktaktion der Kantone in Zusammenarbeit mit den Bundesämtern zeigen, dass die Qualität von Sicherheitsdatenblättern teilweise sehr schlecht ist. Viele Betriebe sind nicht in der Lage aussagekräftige Sicherheitsdatenblätter zu erstellen. Die Sachkenntnis der Ersteller ist eine wesentliche Voraussetzung für bessere Sicherheitsdatenblätter.*

## 1.4 Berücksichtigung neuer Erkenntnisse

### Artikel 53, Ergänzung und Aufbewahrung der Unterlagen

Antrag: *Änderungen Absätze 1 und 2:*

*Absatz 1: Ersatz von "abgibt" durch "in Verkehr bringt"*

*Absatz 2: Ersatz von "der letzten Abgabe" durch "dem letztmaligen Inverkehr bringen"*

Begründung: Die Abgabe bedingt eine Weitergabe an Dritte. Der Begriff Inverkehrbringen ist weiter gefasst (Artikel 4 ChemG) und ist hier als Bedingung zutreffend, da alle gewerblichen Importeure zur Selbstkontrolle verpflichtet sind.

## 1.5 Umgang mit Stoffen und Zubereitungen

### Artikel 64, Aufbewahrung

Antrag: *Streichung im Absatz 2:*

*Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sind von mechanischen Gefahren, insbesondere vor Beschädigung der Behälter, zu schützen und müssen ~~in Verkaufsräumen, Warenlagern und dergleichen~~ übersichtlich und von anderen Waren getrennt aufbewahrt werden.*

Begründung: Die Trennung von Lebensmitteln ist in Warenlagern und Verkaufslökalen besonders wichtig. Sie ist aber ein Grundsatz der bei jeglichem Umgang befolgt werden muss.

Antrag: *Absatz 5:*

*Die Bestimmungen sind auf gefährliche Stoffe und Zubereitungen auszudehnen.*

Begründung: Alle gefährlichen Stoffe und Zubereitungen stellen definitionsgemäss eine Gefahr für nicht informierte oder nicht fachkundige Personen dar.

Antrag: *Streichung in Absatz 5:*

*Streichung von später im Satz "... um sie später selber zu verwenden"*

*Ergänzung zu Absatz 5:*

*...müssen die Verpackungen die Anforderungen gemäss Artikel 30, 31 und Artikel 34 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 35 Abs. 1 Bst. b erfüllen.*

Begründung: Besonders gefährliche Chemikalien, welche nicht in der Originalverpackung aufbewahrt werden, müssen neben der Forderung nach einer sicheren Verpackung jederzeit mindestens mit der korrekten Inhaltsangabe und dem Gefahrensymbol gekennzeichnet sein. Dies gilt insbesondere auch bei der Umfüllung aus grösseren Gebinden in kleinere Standgefässe an den Arbeitsplätzen.

Diese Forderung entspricht den Minimalanforderungen der EU-Richtlinie 92/58/EWG (Anhang III) bzw. der deutschen Gefahrstoffverordnung (§ 23) für gefährliche Stoffe und Zubereitungen.

Das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum wurde allein im Jahr 2001 wegen mehreren Dutzend Vergiftungssituationen mit starken Giften in Getränkeverpackungen angefragt (Jahresbericht 2001, STIZ)!

Verweis: Damit die Anforderungen auch bei der gewerblichen Verwendung Gültigkeit haben, ist Artikel 31 entsprechend anzupassen.

### Grundsätzliche Bemerkung zu den Personen bezogenen Vorschriften

*Antrag: Die Vorschriften über Sachkunde und die übrigen Abgabebestimmungen sind zu vereinheitlichen und möglichst in einem Erlass zusammenzuführen.*

**Begründung:** Die Lesbarkeit der Vorschriften bei der Abgabe ist nicht gegeben, da sich die anwendbaren Bestimmungen an verschiedenen Orten des Verordnungsrechts finden.

So sind die Aufzeichnungspflichten in Artikel 67 ChemV, die Sachkunde in Artikel 5 ChemRRV und die Abgabebeschränkungen im Anhang 1.10 der ChemRRV festgehalten.

### Artikel 66, Chemikalien-Ansprechperson

**Bemerkung:** Die Durchsetzung der Mitteilungspflicht dürfte sehr aufwändig sein, weil mit einer schlechten Meldedisziplin zu rechnen ist. Es ist auch unverständlich, dass von der Ansprechperson keine Sachkenntnis verlangt werden kann.

Für die Ansprechperson muss eine Mindestqualifikation verlangt werden können. Ansonsten ist die Meldung einer solchen Person nur eine administrative Tätigkeit ohne jeglichen Wert für die Behörde, worauf auch verzichtet werden kann.

*Antrag: Wir beantragen, dass die kantonalen Vollzugsbehörden in die Ausarbeitung der Departementsverordnungen nach Absatz 4 mit einbezogen werden.*

**Begründung:** Die Ansprechperson dient den kantonalen Vollzugsbehörden als Schnittstellen zu den Betrieben. Die Detailbestimmungen sind deshalb für den Vollzug zentral, weshalb ein Interesse besteht, dass diese möglichst praxisbezogen formuliert werden.

*Antrag: neuer Absatz 5:*

*"Betriebe, welche eine Ansprechpersonen melden müssen, und für deren Tätigkeiten ausserdem eine Sachkenntnis nach Artikel 5 oder eine Fachbewilligung nach Artikel 6 der ChemRRV erforderlich ist, teilen den kantonalen Vollzugsbehörden ausserdem die Inhaberin des entsprechenden Kenntnisausweises mit."*

**Begründung:** Es ist aus Sicht des Vollzuges erforderlich die Betriebe zu registrieren. Mit der vorgeschlagenen Anpassung kann eine Beziehung zwischen dem Ausweisinhaber und dem Betrieb geschaffen werden und der Mangel der Fachbewilligungen wenigstens teilweise ausgeglichen werden.

### Artikel 67, Besondere Pflichten bei der Abgabe

*Antrag: neuer Absatz vor Absatz 1:*

*"Der Abgeber darf Produkte nach den Absätzen 1 bis 3 nur an Personen abgeben, von denen er annehmen kann, dass sie die zum Schutz vor Missbrauch erforderliche Urteilsfähigkeit besitzen und die Sorgfaltspflichten nach Artikel 62 einhalten können.*

*Im Zweifelsfall hat er von der Bezügerin eine Bestätigung über das Alter oder den ausschliesslich gewerblichen Umgang zu verlangen."*

**Begründung:** Auch dem Abgeber muss eine minimale Sorgfaltspflicht auferlegt werden, wenn er besonders gefährliche Produkte abgibt, beispielsweise solche, welche nur an berufsmässige Verwenderinnen abgegeben werden dürfen. Zur Einhaltung der Abgabeverbote an Minderjährige muss auch der Abgeber in die Pflicht genommen werden.

Ähnliche Regelungen sind bei der Abgabe von Alkoholika bekannt.

*Antrag: zusätzlicher Absatz:*

*"Die Pflichten nach Absatz 3 gelten auch bei der Abgabe von Produkten die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen und dafür angepriesen werden."*

**Begründung:** Wir begrüssen die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 3, besonders auch für ätzende Produkte. Bei der Abgabe von Pfeffersprays sind die Aufzeichnungspflichten ebenfalls einzuhalten. Es ist besonders wichtig, dass diese nur bestimmungsgemäss verwendet werden.

## **Artikel 69 und 70, Werbung und Werbebeschränkungen**

*Antrag: Ergänzung:*

*Der Begriff Werbung muss präzisiert werden. Dies kann zum Beispiel im Art. 2 ChemV geschehen.*

**Begründung:** Es ist unklar, was unter der Werbung verstanden werden soll. Es ist besonders festzuhalten, ob Kataloge oder Prospekte ebenfalls unter diesen Begriff fallen.

*Antrag: Umstellung:*

*Art. 70 Abs. 2 gehört eigentlich zur Werbung und sollte in Artikel 69 stehen.*

**Begründung:** Der Text von Absatz 2 stellt keine Werbebeschränkung dar, sondern ein Grundsatz für den Inhalt jeglicher Werbung für gefährliche Stoffe und Zubereitungen.

Der Verzicht auf die Unterscheidung von Werbung für Stoffe und Zubereitungen wird begrüsst.

## **1.6 Datenbearbeitung**

### **Artikel 75, Austausch von Informationen und Daten**

*Antrag: Abs. 2, Streichung:*

*Die Einschränkung „auf Anfrage“ ist zu streichen.*

*Abs. 2, Ergänzung:*

*Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten.*

**Begründung:** Der Austausch von Daten stellt die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen dar. Für die Kontrollen nach Artikel 86, insbesondere dessen Absatz 3 Bst. a (z.B. Erfüllung der Meldepflichten), stellt der jederzeitige Einblick in die entsprechenden Register der Anmeldestelle eine unabdingbare Voraussetzung dar. Eine individuelle Auskunft auf Anfrage ist hierfür absolut untauglich.

Da die vertraulichen Daten über die Zusammensetzung in einem separaten Absatz behandelt werden, entstehen hier keinerlei Probleme.

*Antrag: Abs. 4, Änderung:*

*„..., ist eine Weitergabe nach dem Absatz 3 nur statthaft, wenn...“.*

**Begründung:** Der Absatz 2 betrifft die Weitergabe an die kantonalen Vollzugsbehörden. Die Möglichkeit auf Anfrage einen Einblick in die Rezeptur zu erhalten ist für deren Vollzugsarbeit unerlässlich. Die kantonalen Vollzugspersonen unterstehen dem Amtsgeheimnis und die kantonalen Verwaltungsrechtsbestimmungen schützen Fabrikationsgeheimnisse. Die allzu starke Einschränkung der Weitergabe ist deshalb auf den Datenaustausch mit weiteren Stellen zu

beschränken.

*Antrag: Abs. 4, Änderung:*

*„...nur statthaft, wenn diese der Beantwortung von Anfragen in medizinischen oder umweltrelevanten Notfällen dient.“*

*Begründung:* Die Chemikalienverordnung und das Produktregister dienen im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht allein dem Gesundheits-, sondern auch dem Umweltschutz. Die Notfallauskunft muss daher auch in solchen Notfällen ermöglicht werden.

## 1.7 Vollzug

### Artikel 82 und 86, Überprüfung der Selbstkontrolle und Marktkontrolle

*Antrag: Neuformulierung Artikel 82 Abs. 1:*

*Die Beurteilungsstellen überprüfen in ihrem Zuständigkeitsbereich bei Stoffen:*

- a. die Beurteilung und die Einstufung*
- b. die Angaben auf dem Sicherheitsdatenblatt*

*Die Anmeldestelle sorgt für die Koordination dieser Kontrolltätigkeit.*

*Sie kann falls erforderlich im Bereich der nachträglichen Kontrolle subsidiär zum kantonalen Vollzug tätig werden.*

*Antrag: Artikel 86, Absatz 3, neuer Buchstabe nach Buchstabe c:*

*die Einstufung von Zubereitungen und Gegenständen nach den Bestimmungen von Artikel 7 korrekt durchgeführt wurde.*

*Begründung:* Der Vernehmlassungsentwurf sieht bei den Zuständigkeiten für die Überprüfung der Selbstkontrolle von *Zubereitungen*, welche die überwiegende Mehrzahl der in Verkehr gebrachten Chemikalien darstellen, eine Trennung zwischen Einstufung (Bund) und Kennzeichnung (Kantone) vor, welche absolut unzweckmässig ist. Es wäre hingegen konsequent, die mit der Gesetzesänderung an die Betriebe delegierte Pflicht zur Selbstkontrolle ebenfalls vor Ort durch die Kantone stichprobenweise überprüfen und die entsprechenden Massnahmen anordnen zu lassen. Es ist ausserordentlich schwerfällig, wenn die kantonalen Vollzugsbehörden gemäss dem Verordnungsentwurf beim Verdacht auf fehlerhafte Einstufung die Sache zur Ergreifung von Massnahmen der Anmeldestelle übergeben müssten, welche dann noch die Beurteilungsstellen beizuziehen hätte.

Die Einstufung von Zubereitungen, welche aufgrund der offiziellen EU-Einstufung oder jener der Herstellerin basiert, hat aufgrund der Zubereitungsrichtlinie (99/45/EG) zu erfolgen. Diese definiert klare Rechenverfahren, zu denen kommerzielle Software erhältlich ist. Ein Ermessensspielraum ist hier nicht gegeben, da für Zubereitungen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle keine Beurteilung erforderlich ist. Die Kriterien für eine Zuweisung der Vollzugskompetenz an den Bund sind daher nicht erfüllt.

Die Kantone sollen deshalb die Marktkontrolle bezüglich Zubereitungen und ihren Sicherheitsdatenblättern unter Einbezug der Einstufungsüberprüfung durchführen. Dem Bund obliegen Obergangs-, Koordination und fachliche Unterstützung des kantonalen Vollzugs sowie subsidiär – falls notwendig – weitere Kontrollen und Tätigkeiten (z.B. Information der Betriebe) im Bereich der Einstufung, beispielsweise anlässlich der Kontrolle der Zusammensetzung. Die mehr wissenschaftlich ausgerichtete Beurteilung und Einstufung von Stoffen soll durch den Bund überprüft werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Kontrolle von Stoffen des Bundes vorwiegend bei grossen Unternehmen mit Fachwissen stattfinden wird, währendem die Herstellerinnen von

Zubereitungen eher im KMU-Bereich angesiedelt sind.

Bei einer Einstufungskontrolle durch den Bund wäre es nur schwer zu rechtfertigen, dass die Kantone den grossen Aufwand für die Kontrolle der Kennzeichnung und die Verwaltung der Meldungen von Ansprechpersonen der Herstellerinnen betreiben.

Die beantragte Anpassung der Vollzugsaufteilung ist zweckmässig und Voraussetzung für einen wirksamen und effizienten Vollzug unter Ausnutzung aller vorhandenen Ressourcen.

#### **Artikel 82, Überprüfung der Selbstkontrolle**

*Antrag: Ergänzung zu Absatz 2:*

*Sie können die Anmeldestelle beauftragen, die Zusammensetzung und die physikalisch-chemischen Eigenschaften von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen...*

**Begründung:** Die physikalisch-chemischen Eigenschaften sind für die Überprüfung der Einstufung ebenfalls zu ermitteln.

#### **Artikel 83, Überprüfung der Ein- und Ausfuhr**

*Antrag: weiterer Absatz:*

*Das BAG, das BLW, das BUWAL und die zuständigen kantonalen Behörden können von der Eidgenössischen Zollverwaltung die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Angaben aus den Zolldeklarationen von ein- und ausgeführten Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen verlangen.*

**Begründung:** Die Formulierung soll von jener der ChemRRV übernommen werden, wobei auch die Kantone die Möglichkeit der Einsicht in die Zollmeldungen haben müssen. Die stichprobenartige Überprüfung von Zollmeldungen entspricht der heutigen Praxis.

#### **Artikel 86, Kontrollen durch die Kantone**

*Antrag: Absatz 3, Bst. d:*

*Streichung von „offensichtlich“*

**Begründung:** Die Unterscheidung von offensichtlichen und anderen Mängeln ist sehr unscharf. Schwerpunktaktionen haben gezeigt, dass die Kantone in der Lage sind, Sicherheitsdatenblätter auf deren Vollständigkeit und Inhalte zu überprüfen. Doppelspurigkeiten sollten vermieden werden und würden auf das Unverständnis der Betroffenen stossen.

*Antrag: Absatz 4, Ergänzung:*

*Die kantonalen Vollzugsbehörden erheben stichprobenweise oder auf Ersuchen der Anmeldestelle...*

**Begründung:** Im Sinne von Absatz 1 sollen die Kantone auch aufgrund eigener Initiative gezielt *Proben* erheben können.

*Antrag Absatz 4, Streichung und Schaffung eines neuen Absatzes:*

**Begründung:** Der Hinweis „Im Übrigen gelten die Befugnisse nach Artikel 42 ChemG“ ist in einem separaten Absatz zu erwähnen, da er sich nicht nur auf die Probenerhebung bezieht, sondern für alle Tätigkeiten nach Absatz 86 gilt.

*Antrag: Absatz 5, Präzisierung:*

*Geben die Kontrollen Anlass zu Beanstandungen, so informiert die kontrollierende Behörde die nach Artikel 87 zuständige kantonale Behörde und in Fällen grosser Tragweite die Anmeldestelle.*

*Absatz 6, Präzisierung:*

*Besteht begründeter Verdacht auf eine fehlerhafte Einstufung von Stoffen, so informiert die kontrollierende Behörde die Anmeldestelle.*

**Begründung:** Die Anmeldestelle muss nicht in jedem Fall informiert werden. Dies würde zu einem ineffizienten Verfahren führen.

Werden jedoch Unstimmigkeiten in Bereichen festgestellt, deren Überprüfung in der Kompetenz des Bundes liegt, ist eine Information der Anmeldestelle erforderlich.

### **Kosten der Kontrollen**

*Antrag: zusätzlicher Artikel nach Artikel 86:*

*Ergibt die Kontrolle, dass Bestimmungen verletzt wurden, muss die verantwortliche Person die Kosten der Kontrolle und der erforderlichen Massnahmen tragen, welche diese selber oder die Behörde vornimmt oder vornehmen lässt.*

*Die kontrollierende Behörde trägt die Kosten für Kontrollen die keine Beanstandung ergeben.*

**Begründung:** Diese Art der Kostenregelung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie muss hier festgehalten werden um eine klare und einheitliche gesamtschweizerische Grundlage für die Übertragung der Kosten zu schaffen.

### **Beratung**

*Antrag: neuer Artikel nach Artikel 88:*

*Die Kantone können die Herstellerinnen in der Anwendung der Chemikaliengesetzgebung beraten. Sie können dafür Gebühren erheben.*

**Begründung:** Analog Artikel 67 der heutigen Giftverordnung. Aufgrund der hohen Komplexität der neuen Gesetzgebung und den zugrunde liegenden EU-Richtlinien ist ein gewisses Mass an Beratung speziell auch im Hinblick auf die KMU-Verträglichkeit erforderlich. Da die Kantone diese Aufgabe ohnehin wahrnehmen müssen, soll sie ihre rechtliche Basis beibehalten.

## **1.8 Anhang 1**

### **Ziffern 25 und 34**

*Antrag: Umstellung:*

*Der Text von Buchstabe c ist an den Einleitungssatz des Absatzes 1 anzuhängen.*

**Begründung:** Die Bedingung eines Inhaltes von weniger als 125 ml von Absatz 3 ist nur mit dem Absatz 2 über eine „und“-Bedingung verknüpft. Es entsteht der Eindruck, dass die Ausnahmen für jegliche Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 gelten, was nicht dem Inhalt der EU-Richtlinie entspricht und auch nicht beabsichtigt sein kann.

## **Ziffern 71 und 72**

*Antrag:*            *Änderung:*

*Die Kennzeichnungen (Piktogramme) sollen nicht nur freiwillig, sondern zwingend vorgeschrieben werden.*

*Begründung:* Der Anwender muss über die ökologischen Gefahren des Stoffes informiert sein, damit er sich bei seiner Entsorgung richtig Verhalten kann.

## **1.9 Anhang 2**

### **Ziffer 13, Abs. 2**

*Antrag:*            *Für die Entsorgung von Restmengen und Rückständen des Stoffes sowie damit verunreinigtem Verpackungsmaterial ist der Abfall-Code gemäss LVA anzugeben.*

*Begründung:* Die LVA (Listen zum Verkehr mit Abfällen) enthält eine umfassende, EU-kompatible Nummerierung sämtlicher Abfälle. Sie ist Teil der VeVA (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen), welche voraussichtlich per 1.1.2005 in Kraft gesetzt wird. Mit dem Suchen des zutreffenden Abfalls aus der Liste mit 860 Abfallcodes ist der Anwender überfordert.

## **2 Biozidprodukteverordnung (VBP)**

### **Artikel 48, Werbung**

*Antrag:*            *Neuer Absatz zu Artikel 48:*

*Im Übrigen gelten Artikel 69 und 70 der Chemikalienverordnung.*

*Begründung:* Gerade bei Biozidprodukten ist die Werbung mit unzutreffenden Umweltargumenten (gut abbaubar o.ä.) besonders stossend, weshalb auch diese nicht zulässig sein dürfen.

### **Artikel 56, Kontrolle**

*Antrag:*            *Absatz 2d, Streichung.*

*Begründung:* Die Überprüfung der Erfüllung der Voranfragepflicht ist Sache des Bundes.

*Antrag:*            *Zusätzlicher Absatz:*

*Ergibt die Kontrolle, dass Bestimmungen verletzt wurden, muss die verantwortliche Person die Kosten der Kontrolle und der erforderlichen Massnahmen tragen, welche diese selber oder die Behörde vornimmt oder vornehmen lässt.*

*Die kontrollierende Behörde trägt die Kosten für Kontrollen die keine Beanstandung ergeben.*

*Begründung:* Diese Art der Kostenregelung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie muss hier festgehalten werden um eine klare und einheitliche gesamtschweizerische Grundlage für die Übertragung der Kosten zu schaffen.

### 3 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

#### Artikel 4, Anwendungsbewilligungen

*Antrag:* Der Geltungsbereich der Anwendungsbewilligung für das Versprühen und Ausstreuen von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen aus der Luft soll vorsorglich gemäss bisheriger Regelung (Art. 46, Abs. 1, Bst. b StoV) beibehalten werden.

*Begründung:* Für das Versprühen und Ausstreuen von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen aus der Luft besteht generell ein besonderes Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt. Deshalb sollen wie bis anhin sämtliche derartigen Applikationen dem Geltungsbereich für Anwendungsbewilligungen unterstellt bleiben, statt wie vorgeschlagen nur Pflanzenschutzmittel, Dünger und Biozide.

*Bemerkung:* Die Erweiterung der Zuständigkeit für die Erteilung von Anwendungsbewilligungen des Bundes auf das Bundesamt für Gesundheit wird begrüsst. Damit ist auch die für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zuständige Bundesbehörde in das Entscheidungsverfahren eingebunden.

*Antrag:* Ergänzung in Art. 4, Abs. 1, Buchstabe a:

*Die berufliche oder gewerbliche Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) bei überbetrieblichem oder maschinellem Einsatz.*

*Begründung:* Die einzelbetriebliche Handanwendung solcher Mittel hat ökologisch eine völlig untergeordnete Bedeutung. Der Aufwand für Einzelanwendungsbewilligungen wäre dementsprechend unverhältnismässig. Die bisherige Praxis sollte daher beibehalten werden.

#### Artikel 5, Sachkenntnis bei der Abgabe

*Bemerkung:* Die Einführung der Sachkenntnispflicht für die Abgeber von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen wird begrüsst. Durch das Wegfallen der Bewilligungspflicht (Allg. Bew. A, B und C) besteht sonst die Gefahr, dass Personen ohne Sachkenntnis gefährliche Chemikalien abgeben.

Die Beschränkung der Sachkenntnispflicht auf Abgeber von gefährlichen Chemikalien an Private ist jedoch fragwürdig. Sie muss daher erweitert werden.

*Antrag:* Ergänzung in Absatz 1:

*Wer nach Artikel 67 Absatz 1 und 2 der Chemikalienverordnung...*

*Begründung:* Nach heutigem Recht setzt der Handel mit Chemikalien je nach deren Giftklasse eine Allgemeine Bewilligung zum Verkehr mit Giften des Typs A, B (ab Giftklasse 1) oder C (ab Giftklasse 2) voraus. Die Bewilligung ist an die Bedingung gebunden, dass eine Person mit einer anerkannten Berufsausbildung oder einer Giftprüfung im Betrieb tätig ist. Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Handel mit Chemikalien *beliebiger Gefährlichkeit* jedem Betrieb ohne jegliche Anforderungen an die Sachkenntnis möglich sein, solange dieser nur an gewerbliche Verwender abgibt.

Somit wäre inskünftig nicht mehr gewährleistet, dass die Abgeberfirma über die Gefährlichkeit ihrer Produkte Bescheid wüsste und gewerbliche Verwender über den sachgerechten Umgang beraten könnte. Um dies auch unter dem künftigen Chemikalienrecht zu gewährleisten, muss als Ersatz für den heutigen „Giftverantwortlichen“ die Sachkenntnispflicht als persönliche Voraussetzung für die Abgabe von bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen an private *und* gewerbliche Verwender eingeführt werden. Das Sicher-

heitsdatenblatt kann die Sachkenntnispflicht des Abgebers nicht ersetzen.

Dieser Antrag betrifft etwa den Bereich der heutigen Bewilligungen A oder B und daher eine sehr beschränkte Anzahl von Betrieben. Er wird die Aufnahme solcher Chemikalien in das Sortiment von Branchen, deren Kerngeschäft nicht die Chemikalien sind, verhindern.

**Bemerkung:** Aus dem Artikel 5 geht nicht klar hervor, dass die erwähnten Tätigkeiten auch unter Anleitung einer Person mit Sachkenntnis erfolgen können, wie dies in den Erläuterungen dazu erwähnt ist.

## **Artikel 6, Fachbewilligungen für die Verwendung**

**Bemerkung:** Die Fachbewilligung nach geltendem Recht ist ein merkwürdiges Konstrukt, da sie zwar einerseits rein personenbezogen ist, andererseits aber dennoch Voraussetzung für den betrieblichen Umgang mit bestimmten Stoffen und Zubereitungen ist. Es ist keine behördliche "Bewilligung" für eine betriebliche Tätigkeit, sondern nur ein Kenntnisausweis für eine natürliche Person.

Insgesamt sind die zuständigen kantonalen Behörden mit der Konzeption der Fachbewilligungen seit Jahren nicht zufrieden, was dem BUWAL auch mehrfach kommuniziert worden ist. Die Kontrolle ist aufwändig und kann nicht effizient durchgeführt werden. Auch in der PARCHEM-Kontaktgruppe Bund-Kantone haben die Kantonsvertreter von Anfang an betriebsbezogene Fachbewilligungen gegenüber rein personenbezogenen Ausweisen favorisiert. Leider sind diese Anliegen nicht in die Verordnungen eingeflossen.

Wir begrüßen ausdrücklich das Erfordernis von Fachkenntnissen für den Umgang mit bestimmten gesundheits- und umweltgefährlichen Stoffen und Zubereitungen. Deshalb unterstützen wir grundsätzlich, dass die bestehende Fachbewilligungspflicht für die gewerbliche Verwendung von Holzschutzmitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie den Umgang mit Kältemitteln beibehalten wird. Ebenso begrüßen wir die Einführung einer Fachbewilligungspflicht für die Verwendung von Begasungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Mitteln zur Badewasserdesinfektion in öffentlichen Bädern.

Allerdings betrachten wir die Möglichkeit als wenig sinnvoll, seitens der Behörden im Fall von schwerwiegender Missachtung des geltenden Rechts Fachbewilligungen entziehen zu können. Der Entzug des Ausweises an sich würde einem Berufsverbot entsprechen und dürfte rechtlich problematisch sein. Am ehesten wäre dies im Zusammenhang mit einer Verpflichtung zu einer erneuten Schulung/Prüfung durchführbar.

Die Konzeption der Fachbewilligung muss mit Blick auf die Schutzziele und die Praktikabilität des Vollzugs nochmals grundlegend überprüft werden!

**Antrag:** *Fachbewilligungen sollen generell an Betriebe und Personen gebunden sein. Sie sollen von der zuständigen kantonalen Behörde auf Antrag an eine bestimmte Person (Fachausweisinhaber) eines Betriebes befristet erteilt und im Falle von schwerwiegenden Rechtsverletzungen entzogen werden können. Zuständig ist die Behörde des Kantons, in dem der Betrieb das Geschäftsdomizil hat.*

*Art. 6, neuer Absatz:*

*Vor der erstmaligen Anwendung von gefährlichen Stoffen, für deren Einsatz eine Fachbewilligung benötigt wird, hat der Betrieb den Fachbewilligungsinhaber der zuständigen kantonalen Behörde zu melden. Die Meldung hat an die Kantonale Behörde zu erfolgen, in welcher der Betrieb den Geschäftssitz hat.*

*Die Betriebe haben Änderungen bezüglich des Fachbewilligungsinhabers der kantonalen Behörde innerhalb von 3 Monaten ohne Aufforderung mitzuteilen.*

**Begründung:** Weil die Fachbewilligungen für die gewerbliche Anwendung von gefährlichen Stoffen benötigt werden, ist die Beziehung zum Betrieb, welcher die Anwendung der gefährlichen Stoffe veranlasst, von grosser Bedeutung. Zudem müssen die Kantonalen Behörden ohne grossen Aufwand den Überblick über die Betriebe erhalten, welche gefährliche Stoffe anwenden und daher mindestens eine Fachperson benötigen, welche über eine Fachbewilligung verfügt. Mit der jetzigen Regelung, wonach die Fachbewilligung an eine natürliche Person ausgestellt wird, ist dies nicht möglich.

Die Betriebe müssen vor der ersten Anwendung von gefährlichen Stoffen, deren Anwendung nur unter Anleitung eines Ausweisinhabers ausgeübt werden darf, der Kantonalen Behörde den oder die Ausweisinhaber melden. Wechsel oder auch sonstige Mutationen des Verantwortlichen müssen der kantonalen Behörde ebenfalls gemeldet werden.

**Antrag:** *Änderung von Absatz 1, Bst. b, Ziffer 4:  
Mittel zur Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern*

**Begründung:** Der Begriff des öffentlichen Bades ist in der Schweiz nicht einheitlich geregelt. Hingegen verwendet und definiert die SIA-Norm 385 den Ausdruck Gemeinschaftsbad, welcher auch private Einrichtungen wie Hotelbäder, Wellness-Anlagen etc. umfasst. Gerade in diesen Bereichen sind oft keine Fachpersonen (Badeangestellte oder Bademeister) angestellt, weshalb die in den Erläuterungen aufgeführte Begründung für die Einführung dieser Bestimmung besonders zutreffend ist.

**Antrag:** *neue Ziffer zu Absatz 1, Bst. b:  
Mittel zur Desinfektion von Trinkwasser in öffentlichen Wasserversorgungen*

**Begründung:** Zur Desinfektion von Trinkwasser werden weitgehend dieselben Chemikalien wie für die Badewasseraufbereitung verwendet. Besonders in kleinen Wasserversorgungen sind keine ausgebildeten Brunnenmeister tätig. Daher ist auch in diesem Bereich ein Kenntnissnachweis nötig.

**Antrag:** *Änderung Absatz 4, Bst. b:  
für alle anderen Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln und für die Verwendung von Kältemitteln auf zehn Jahre.*

**Begründung:** Wir begrüssen die Begrenzung der Gültigkeiten für die vorgeschlagenen Fachbewilligungen. Ähnliche Regelungen sind aus den ADR-Vorschriften bekannt.

Gemäss Art. 17 der ChemRRV bleiben die Fachbewilligungen für den Umgang mit Kältemitteln unbeschränkt gültig. Grund für die unbeschränkte Gültigkeit ist gemäss den Erläuterungen zur ChemRRV die fehlende gesundheitliche Gefährdung, welche von den geregelten Kältemitteln ausgeht. So sind in der Luft stabile Kältemittel für die Umwelt und mittelbar für den Menschen schädlich, nicht aber bei der direkten Einwirkung für den Menschen gefährlich.

Die Vorschriften im Bereich Kältemittel basieren teilweise auf dem Stand der Technik, sie richten sich nach internationalen Übereinkommen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse wandeln sich und sind noch nicht gefestigt. Daher sind die Inhalte der Fachbewilligung Kältemittel einem Wandel unterworfen und nach einigen Jahren veraltet. Deshalb bedarf es der regelmässigen Schulung der Fachleute, also auch der Fachpersonen, welche in den Fachbewilligungen als Verantwortliche genannt werden können. Wegen der grossen Anzahl der Ausweisinhaber wäre aber eine zu kurze Gültigkeitsdauer (5 Jahre) problematisch.

**Antrag:** *Änderung Absatz 6:  
Der Modus des Entzugs der Fachbewilligungen ist zu überarbeiten und zu präzisieren.*

**Begründung:** Wir begrüßen die Möglichkeit, dass die Kantone fehlbaren Personen die Fachbewilligung entziehen können. Der oben erwähnte doppeldeutige Charakter der Fachbewilligung wird hier aber zwangsläufig zu Problemen im Vollzug führen. Es ist unklar, welcher Kanton für den Entzug zuständig ist und wie der Ausweisentzug in der Praxis umgesetzt werden soll.

**Antrag:** *Art. 6, Abs. 7 (neu):*

*Ausnahmen werden in der entsprechenden Fachbewilligungsverordnung geregelt.*

**Begründung:** Es besteht kein Anlass, die bisherige Bestimmung, wonach Einzelpflanzenbehandlungen (besser Nesterbehandlungen) mit handbetriebenen Geräten nicht fachbewilligungspflichtig sind, zu ändern (VFBL, Art. 1, Abs. 2). Eine Verallgemeinerung hätte einen riesigen zusätzlichen Aufwand bei marginalem Nutzen zur Folge!

### **Artikel 7, Prüfungen, Prüfstellen und Kurse für die Fachbewilligungen**

**Antrag:** *Präzisierung von Absatz 1:*

*Im Sinne des Antrags zu Art. 6 ist folgende begriffliche Abgrenzung notwendig: Prüfungsstellen stellen Fachausweise oder Prüfungsnachweise und nicht Fachbewilligungen aus.*

**Begründung:** Die Abgrenzung der Begriffe Fachausweis und Fachbewilligung sowie der Zuständigkeit für die Erteilung von Fachausweisen und Fachbewilligungen ergibt sich folgerichtig aus dem Antrag zur Änderung der Bestimmungen unter Art. 6 ChemRRV.

**Antrag:** *Revision von Absatz 1 im folgenden Sinn:*

*Die Aufteilung der Zuständigkeit (EDI für Begasungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Badewasseredesinfektion in öffentlichen Bädern; UVEK für Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und Kältemittel) soll sich auf die "Federführung" beschränken und die Departemente sollen ausdrücklich zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.*

**Begründung:** Da die Ausbildungen gemäss den Erläuterungen zur ChemRRV neu sämtliche Aspekte des Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitnehmerschutzes abdecken wird, ist es zweckmässig, dass auch die Bezeichnung der Prüfstellen sowie die Festlegung und Überwachung der Kursinhalte und Prüfungen durch die Departemente EDI und UVEK gemeinsam erfolgen.

**Antrag:** *Neuformulierung Absatz 4:*

*Die Prüfstellen melden erfolgreiche Teilnehmende der Anmeldestelle. Diese stellt die Information den Kantonen zur Verfügung.*

**Begründung:** Die Delegation der Aufbewahrungspflichten an die Prüfstellen ist nicht zuverlässig, da diese die Archivierung kaum garantieren können. Der dezentrale Charakter verunmöglicht ausserdem die spätere Überprüfung von Ausweisen. Es ist notwendig, dass die Daten von einer zentralen und dauerhaften Stelle erfasst werden und den Kantonen bei der Überprüfung der Vorschriften zur Verfügung stehen.

Eine solche Organisation hat sich bei den Giftprüfungen als notwendig und zweckmässig erwiesen.

### **Artikel 9, Überwachung der Ein- und Ausfuhr**

**Antrag:** *Ergänzung Abs. 3:*

*Das BAG, das BLW, das BUWAL und die zuständigen kantonalen Behörden können von der Eidgenössischen Zollverwaltung ...*

**Begründung:** Die Kantone müssen für ihren Vollzug ebenfalls direkten Zugriff auf die Zolldeklarationen

erhalten, wie dies heute im Geltungsbereich der GG Praxis ist.

#### **Artikel 10, Nachträgliche Kontrolle**

**Bemerkung:** Wir begrüßen die Vollzugsregelung, welche aus der Stoffverordnung übernommen wurde und sich gut bewährt hat.

Wir gehen davon aus, dass unter dem Begriff „Umgang“ nach Abs. 2 Bst. b auch die Kontrolle der Vorschriften über die Sachkunde und die Fachbewilligungen zu verstehen sind (Artikel 5 und 6).

**Antrag:** *zusätzlicher Absatz nach Absatz 2:*

*Im Übrigen haben sie die Befugnisse nach Artikel 42 ChemG.*

**Begründung:** Dieser Verweis ist erforderlich um die Befugnisse auch für den Geltungsbereich der ChemRRV sicherzustellen. Insbesondere ist damit auch die Frage nach den Kosten für die Probe selbst geklärt.

Die Formulierung ist analog zu jener in den Entwürfen der ChemV und der BPV.

**Antrag:** *Ergänzung Abs. 3:*

*Geben die kontrollierten Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände selbst, die Information der Abnehmerinnen oder der Umgang mit ihnen Anlass zu Beanstandungen, ...*

**Begründung:** Die Information der Abnehmerinnen bzw. der Verwender gehört untrennbar zum Produkt und wird im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenartig kontrolliert. Dazu zählen beispielsweise Sicherheitsdatenblätter und Gebrauchsanweisungen sowie Werbeunterlagen.

#### **Kosten der Kontrollen**

**Antrag:** *zusätzlicher Artikel nach Artikel 10:*

*Ergibt die Kontrolle nach Artikel 10, dass Bestimmungen verletzt wurden, muss die verantwortliche Person die Kosten der Kontrolle und der erforderlichen Massnahmen tragen, welche diese selber oder die Behörde vornimmt oder vornehmen lässt.*

*Die kontrollierende Behörde trägt die Kosten für Kontrollen die keine Beanstandung ergeben.*

**Begründung:** Diese Art der Kostenregelung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie muss hier festgehalten werden um eine klare und einheitliche gesamtschweizerische Grundlage für die Übertragung der Kosten zu schaffen.

#### **Artikel 12, Fachberatung für die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln**

**Antrag:** *Es ist zu prüfen, ob eine Ausdehnung der Beratung auf die Anwendung von Holzschutzmitteln nicht ebenso sinnvoll wäre.*

**Begründung:** Ebenso wie die Pflanzenschutzmittel werden auch Holzschutzmittel breitflächig ausgebracht.

#### **Anhang 16, Übergangsbestimmungen für die Sachkunde**

**Bemerkung:** Die vorgesehene Übergangsregelung für Personen, die sich das Grundwissen für die Anerkennung der Sachkenntnispflicht erwerben müssen, wird begrüsst.

Die „Besitzstandwahrung“ für Personen mit vergleichbarem Ausbildungsstand erscheint sinnvoll.

*Antrag: Der Text unter Bst. b. soll durch folgende Formulierung ersetzt werden:*

*das Vorhandensein einer ausreichenden Berufserfahrung von der zuständigen kantonalen Behörde anerkannt und schriftlich bestätigt wird.*

**Begründung:** Die Formulierung über die Anerkennung des Grundwissens durch die zuständige kantonale Behörde unter Bst. b ist missverständlich bzw. steht im Widerspruch zum ersten Satz von Art. 16 und soll deshalb konkretisiert werden. Wenn das Grundwissen nicht nachgewiesen werden kann, bedarf es der Überprüfung und Bestätigung von ausreichender Berufserfahrung durch die kantonale Behörde.

### **Artikel 17, Übergangsbestimmungen für Fachbewilligungen**

**Bemerkung:** Die Übergangsbestimmungen sind sehr kompliziert und schwierig nachvollziehbar. Sie sollen sprachlich und inhaltlich vereinfacht werden. Die Übergangsfrist soll möglichst einheitlich für alle Fachbewilligungen gelten. Für alle Fachbewilligungen sollen Wiederholungskurse obligatorisch sein. Zu prüfen bleibt, ob unterschiedlich lange Zeitintervalle gerechtfertigt sind.

*Antrag Artikel 17, Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:*

*Fachbewilligungen nach der bisherigen Stoffverordnung für den Umgang mit Kältemitteln bleiben bis zum 31.12.2006 gültig.*

**Begründung** Gemäss Art. 17 der ChemRRV bleiben die Fachbewilligungen für den Umgang mit Kältemitteln unbeschränkt gültig. Grund für die unbeschränkte Gültigkeit ist gemäss den Erläuterungen zur ChemRRV die fehlende gesundheitliche Gefährdung, welche von den geregelten Kältemitteln ausgeht. So sind in der Luft stabile Kältemittel für die Umwelt schädlich, nicht aber bei der direkten Einwirkung für den Menschen gefährlich.

Diese Begründung ist nicht stimmig. Sowohl *umweltgefährdende* Eigenschaften wie für den Mensch gefährliche Eigenschaften müssen als gleichwertig beurteilt werden. Eine Befristung der Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln ist deshalb notwendig. In einem Bereich wie dem der Kältemittel, in welchem in den letzten Jahren grosse Entwicklungen stattgefunden haben, bedarf es der regelmässigen Schulung der Fachleute, also auch der Fachpersonen, welche in den Fachbewilligungen als Verantwortliche genannt werden können.

*Antrag: Änderung Absatz 2, Bst. b:*

*Das Wort "eine Giftbewilligung oder ein Giftbuch" ist durch "einen Giftprüfungsausweis" zu ersetzen.*

**Begründung:** Die Giftbewilligung oder das Giftbuch lautet auf eine Firma, solange sie die Voraussetzungen erfüllt und stellt eine Momentaufnahme dar. Die weitere Gültigkeit muss daher von der Anwesenheit einer Person mit dem Kenntnisausweis abhängig gemacht werden.

*Antrag: Änderung Absatz 5:*

*Für die Verwendung von Begasungsmitteln bleibt der Prüfungsausweis "Allgemeine Bewilligung E" nach der bisherigen Giftverordnung,..."*

**Begründung:** Die Giftverordnung kennt keine Fachbewilligung. Wenn die verantwortliche Person den Betrieb vor dem 31.12.2006 verlässt, erlischt die Bewilligung mit sofortiger Wirkung.

### **3.1 Anhänge 1, Bestimmungen für bestimmte Stoffe**

#### **Anhang 1 + 2, Ausnahme von Anwendungsverbot**

**Bemerkung:** Bei verschiedenen Stoffen und Produkten ist das Anwendungsverbot aufgehoben, wenn diese in der Schweiz nur veredelt oder anders verpackt und in vollem Umfang wieder ausgeführt werden.

**Antrag:** *Diese Bestimmungen dürfen höchstens solange in Kraft bleiben, als die betroffenen Stoffe und Produkte in der ganzen EU eindeutig zugelassen sind.*

*Folgende Ziffern sind dementsprechend zu prüfen:*

*Anh. 1.1; Anh. 1.7; Anh. 1.9; Anh. 2.4; Anh. 2.9; Anh. 2.16; Anh. 2.17.*

**Begründung:** Ansonsten oder sofort danach sind diese Bestimmungen zu streichen, damit sich die Schweiz nicht an deren Verbreitung beteiligt.

#### **Anhang 1.1, Abs. 2, Halogenierte organische Verbindungen**

**Antrag:** *Das Einführen von Abfällen mit halogenierten organischen Verbindungen zur Entsorgung in Anlagen die dem Stand der Technik entsprechen, ist zu erlauben.*

**Begründung:** In der StoV (Anhang 3 Ziffer 2d) ist die Einfuhr dieser Verbindung zur korrekten Entsorgung ausdrücklich erlaubt. Die vorhandenen, technisch hochstehenden Anlagen in der Schweiz sollen für die Vernichtung dieser Verbindungen allgemein offen bleiben.

#### **Anhang 1.6, Asbest**

**Antrag:** *Anhang 1.6, Ergänzung:*

*Die SUVA soll als zuständige Behörde des Bundes für den Schutz vor Berufskrankheiten beauftragt werden, einen zentralen "Asbestkataster" zu führen, in dem Gebäude mit bekannten Vorkommen von schwach gebundenem Asbest registriert werden. Der Kataster ist laufend nachzuführen, insbesondere sind Asbestsanierungen darin zu vermerken. Der Asbestkataster soll neben den Ausführungsorganen des Arbeitnehmerschutzes auch den für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zuständigen kantonalen Fachstellen zur Verfügung stehen.*

**Begründung:** Die kantonalen Fachstellen erhalten immer wieder Anfragen zur Gefährlichkeit und zum Sanierungsbedarf von schwach gebundenem Asbest in Gebäuden. Dabei geht es um Asbest in Bodenbelägen, Leichtbauplatten, Isolationsmaterialien und Rohrummantelungen. Es zeigt sich, dass die Katasterdaten der Suva mit denjenigen der Kantone nur zum Teil übereinstimmen und dass nicht alle bekannten Vorkommen von schwach gebundenem Asbestvorkommen erfasst worden sind. Damit Arbeitnehmer und Bevölkerung vor Gesundheitsgefährdung durch Asbestfasern geschützt werden können, sollten alle noch bestehenden grösseren Asbestvorkommen in öffentlichen und privaten Gebäuden zentral erfasst und von den zuständigen Behörden überwacht werden. Am besten wäre dies mittels einer zentralen über das Internet zugänglichen Datenbank bei der SUVA möglich, die von den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone gepflegt und genutzt werden könnte.

#### **Anhang 1.7, Quecksilber**

**Bemerkung:** Die vorgesehene Ausdehnung des Verbotes von Quecksilber auf Elektrolyseanlagen (Übergangsbestimmungen) sowie die Streichung der bisherigen Ausnahmen für Pflanzenschutzmittel und Mess- und Regelgeräte wird im Hinblick auf eine gebotene Elimination eines klar umweltgefährdenden Stoffes begrüsst.

**Antrag:** *zu Ziffer 32, Abs. 1 Bst. a:*

*Bei den Ausnahmen für Laboratorien sollte geprüft werden, ob die nicht mehr zeitgemässen Analyseverfahren (CSB, PCB-Schnelltests und andere) mittels Quecksilberreagenzien*

*verboten werden können.*

Begründung: Auf Analysenverfahren mit Quecksilber Reagenzien kann in den meisten Fällen ohne Problem verzichtet werden, weil Ersatzmethoden zur Verfügung stehen.

#### **Anhang 1.9, Stoffe mit flammhemmender Wirkung**

Bemerkung: Die Beibehaltung des Verbotes für PBB und die Einführung neuer Verbotsbestimmungen über weitere gesundheits- und umweltgefährliche Flammschutzmittel werden ausdrücklich begrüsst. Insbesondere einige Verbindungen aus der Klasse der polybromierten Diphenylether (PBDE) werden weltweit in steigender Konzentration in Umweltproben und Nahrungsmitteln gemessen. Diese Stoffe haben vergleichbare Eigenschaften wie POP.

*Antrag: Die Begriffsdefinitionen unter Ziff. 21 sollen erweitert werden, so dass die bekannten technischen Gemische polybromierter Diphenylether unter den Geltungsbereich dieser Bestimmungen fallen.*

Begründung: PentaBDE, OctaBDE und DecaBDE werden zum grössten Teil als technische Gemische in Verkehr gebracht und verwendet. Diese Gemische enthalten neben den jeweiligen Hauptkomponenten auch mehr oder weniger grosse Anteile von anderen polybromierten Diphenylethern.

*Antrag: Ergänzung zu Ziffer 223:*

*„..., Leuchten für Haushalte sowie Ersatzteile und Verbrauchsteile dürfen....“*

Begründung: Auch Verbrauchsteile wie Tonerkartuschen enthalten die persistenten Flammschutzmittel.

*Antrag: Analoge Einschränkungen wie für PBDE sollen auch für Hexabromcyclododecan (HBCD) geprüft werden.*

Begründung: Mehrere kürzlich publizierte wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass neben PBDE und TBBPA auch die Konzentration von HBCD in der Umwelt zunimmt und dass dieser Stoff im Organismus von Mensch und Wildtieren in Europa, Japan und den USA ubiquitär vorkommt. Die EU führt derzeit eine Risikobeurteilung dieses Flammschutzmittels durch.

### Anhang 1.10, Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende sowie weitere Stoffe

**Bemerkung:** Die Abgabebeschränkungen für die CMR-Stoffe und besonders giftigen Produkte werden begrüsst.

**Antrag:** *Es ist zu prüfen, ob nicht gewisse wichtige Stoffe der Giftklasse 1\* wegen einer abweichenden Einstufung in der EU durch die neue Regelung nicht erfasst werden.*

**Begründung:** Stoffe, die heute in die Giftklasse 1\* eingeteilt sind, können durch Private nicht bezogen werden. Einige davon weisen nach der EU-Systematik (noch) eine weniger strenge Einstufung auf (z.B. Chloroform: Xn). Die Abgabe von Chloroform wird inskünftig speziell im Anhang 1.3 ChemRRV (aliphatische Kohlenwasserstoffe) festgehalten sein. Andere Stoffe, für welche in den Anhängen der ChemRRV keine Bestimmungen vorhanden sind, könnten aber in Zukunft frei zugänglich sein und deren Verwender gefährden.

**Antrag:** *Die Regelung über die Abgabe von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen an Minderjährige unter Ziffer 22 Absatz 1 und 3 ist zu überprüfen. Evtl. ist dies auf Minderjährige zu beschränken, die unter Anleitung einer sachkundigen erwachsenen Person berufsmässig oder gewerblich mit solchen Stoffen und Produkten umgehen.*

**Begründung:** Aus der Formulierung unter Abs. 3 muss unmissverständlich klar werden, dass Minderjährige nur unter Anleitung einer sachkundigen erwachsenen Person mit besonders gefährlichen Stoffen und Zubereitungen umgehen dürfen. Ob diese Voraussetzung im konkreten Fall gegeben ist, soll jeweils auch vom Abgeber überprüft werden.

**Antrag:** *neue Ziffer 23, Import durch private Endverbraucherinnen:*

*Gefährliche Stoffe und Zubereitungen, deren Abgabe an private Endverbraucherinnen nach Ziffer 21 verboten ist, dürfen durch private Endverbraucherinnen nicht importiert werden.*

**Begründung:** Es ist ausserordentlich problematisch, dass eine private Bezügerin Chemikalien nach Ziffer 22, welche sie in der Schweiz nicht beziehen darf, ohne gesetzliche Einschränkung aus dem Ausland beziehen kann. Durch die weltweite Vernetzung können Privatpersonen leicht Chemikalien jeglicher Art, insbesondere auch gar nicht oder schlecht gekennzeichnete Produkte aus aussereuropäischen Ländern, beziehen.

Diese Ungleichbehandlung dürfte für schweizerische Abgeber schwer verständlich sein.

### Anhang 1.11, Gefährliche flüssige Stoffe

**Bemerkung:** Als Beitrag zur Vermeidung der besonders bei Kindern häufig aufgetretenen Vergiftungsfälle mit den in ihrer Gefährlichkeit stark unterschätzten Lampenölen sind die Bestimmungen im neuen Anhang zu begrüssen.

**Antrag:** *Das Merkmal "umweltgefährlich" soll zusätzlich unter Ziffer 1 in die Begriffsdefinition für gefährliche flüssige Stoffe aufgenommen werden.*

**Begründung:** Gegenstände, die zu Dekorations- oder Scherzzwecken in Verkehr gebracht werden, werden oftmals auch nicht sachgemäss verwendet und vorschriftswidrig entsorgt. Es ist deshalb sinnvoll, wenn auch umweltgefährliche Stoffe und Zubereitungen für solche Verwendungen verboten werden.

### Anhang 1.12, Benzol

**Antrag:** *Im Hinblick auf das Minimierungsgebot für krebserzeugende Stoffe ist die Ausnahme für Motorenbenzin kritisch zu durchleuchten und eine Senkung der Limite zu prüfen.*

**Begründung:** Die strengeren Limiten für Benzol in Stoffen und Zubereitungen sind zu begrüßen. Die Ausnahme für Motorenbenzin ist in Anbetracht der in Studien des Bundes (Benzol in der Schweiz, Bericht der eidg. Kommission für Lufthygiene, 2003) aufgezeigten Benzolproblematik kritisch zu durchleuchten.

### 3.2 Anhänge 2, Bestimmungen für Gruppen von Zubereitungen und Gegenständen

#### Anhang 2.3, Lösungsmittel

**Antrag:** *Die Rücknahmepflicht muss ab 5 Liter verlangt werden.*

**Begründung:** Halogenierte Lösungsmittel sollen nicht „über die Gasse“, sondern nur von Chemikalienhändlern verkauft werden können. Für diese ist die Rücknahme auch kein Problem.

Wichtig ist, dass auch die Rücknahme verbrauchter halogenerter Lösungsmittel sichergestellt ist.

**Antrag:** *Produkte, welche erhebliche Mengen an chlorierten Lösungsmitteln enthalten, müssen in eine Gefahrenklasse eingeteilt werden, die verhindert, das auch Private solche Produkte beziehen können.*

**Begründung:** Gemäss Luftreinhalte-Verordnung, Anhang 2, Ziffer 87 dürfen keine halogenierten Stoffe offen eingesetzt werden. Es ist störend, wenn für die Industrie und das Gewerbe sehr einschneidende Bestimmungen gelten, Privatpersonen aber Zugang zu solchen Stoffen haben.

#### Anhang 2.4, Biozidprodukte

**Bemerkung:** Da die Gefahr einer Umweltbelastung durch Holzschutzmittel selbst bei korrekter Anwendung gross ist, kommt der Übernahme der Bestimmungen aus der Stoffverordnung (Arsenverbot, Abgabeverbot teerölhaltiges Holz) sowie der neuen Abgabeeschränkung von Teeröl an Private eine wichtige Bedeutung zu. Zu begrüßen ist auch das neue Arsen- und Organozinnverbot in Brauchwasser und Anstrichfarben und Lacken.

**Antrag:** *Änderung Ziffer 42, Verbot von Antifoulings:*

*Antifouling dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn sie enthalten:*

**Begründung:** Das Fallenlassen des Einfuhrverbotes von Antifoulings für den Eigengebrauch, mit der Begründung des heutigen Verbotes in den umliegenden EU-Ländern, ist angesichts des weltweiten Handels nicht überzeugend.

Da gemäss den Erläuterungen keine Ausnahmegesuche für die Verwendung bekannt sind, dürfte ein Verwendungsverbot die sauberste Lösung darstellen.

**Antrag:** *Änderung Ziffer 12 Abs. 4:*

*Holz, das mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandelt worden ist, die nach Absatz 1 Buchstabe b erlaubt sind, darf nur abgegeben und verwendet werden für:*

**Begründung:** Die Formulierung "...darf nur abgegeben werden zur Verwendung für..." hat in der jüngeren Vergangenheit oft zu Missverständnissen und Missbräuchen Anlass gegeben; weil sie den Verwender selbst nicht anspricht. Sie wurde von den kantonalen Vollzugsbehörden deshalb auch bemängelt. Hier bietet sich die Gelegenheit, diesen Mangel zu korrigieren und sowohl Verwender als auch Abgeber in die Pflicht zu nehmen.

**Antrag:** *Änderung Ziffer 12 Abs. 5:*

*Die Einfuhr des behandelten Holzes ist generell zu verbieten.*

**Begründung:** Diese Einschränkung erschwert den Vollzug dieser Verordnung und die Arbeit der Zollorgane. Wozu soll die Einfuhr von behandeltem Holz für Private zulässig sein?

**Antrag:** *Änderung Ziffer 5 Abs. 2:*

*Die Ziffer 5 Abs. 2 ist zu streichen.*

**Begründung:** Die Bestimmung über die unentgeltlichen Rücknahme ist richtig, wird aber bereits in Artikel 22 ChemG erwähnt.

### **Anhang 2.5, Pflanzenschutzmittel**

**Bemerkung:** Die Übertragung der Verwendungsvorschriften aus der Waldverordnung und die Ausdehnung des Verwendungsverbot im Wald auf die ganze Schutzzone werden begrüsst. Sie unterstützen die wichtigen Funktionen des Waldes auch im Hinblick auf den Trinkwasserschutz.

Wir begrüssen die Rückgabepflicht für Pflanzenschutzmittel.

**Antrag:** *Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Schutzzone S2 ist im Anhang 2.5 der ChemRRV generell zu verbieten. Mit einer angemessenen Übergangsfrist und Entschädigungsregelung sind Härtefälle für die betroffenen Betriebe zu vermeiden.*

**Begründung:** Das Vorsorgeprinzip erlaubt es nicht, dass erst nach Feststellen von Höchstwert-Überschreitungen im Trinkwasser die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln eingeschränkt wird. Trinkwasser ist ein Allgemeingut, dessen Schutz höher zu gewichten ist als Partikularinteressen (Landwirtschaft). Es ist nicht einsichtig, weshalb die Anwendungsbeschränkungen in der Grundwasserschutzzone S2 entgegen der übrigen Systematik als einzige nicht in der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung festgehalten werden sollen. Der administrative Aufwand für eine spezielle Beurteilung des Risikos für die S2 ist im Vergleich zum Nutzen und zur Genauigkeit der Prognose unverhältnismässig; die Firmen werden auch kaum ein Interesse haben, die zusätzlich erforderlichen Daten nachzuliefern. Deshalb soll mit einer klaren Verwendungseinschränkung in der ChemRRV der Vorsorge besser Rechnung getragen werden, was auch die Bestrebungen für die Ökologisierung der Landwirtschaft unterstützt. Dies kann am besten mit einem Verwendungsverbot in der Schutzzone S2 umgesetzt werden und drängt sich auch auf aus den Erkenntnissen gemäss Mitteilung des BUWAL vom 21. August 2003, wonach in der Hälfte der Grundwasserfassungen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten Pestizide nachweisbar sind.

**Antrag:** *Die Bestimmungen für Vorratsschutzmittel sind separat zu erfassen.*

**Begründung:** Die Definition von Vorratsschutzmitteln als Pflanzenschutzmittel ist nicht glücklich und ergibt entsprechend Komplikationen, indem klare Verwendungsbeschränkungen für PSM mit komplizierten Ausnahmebestimmungen für Vorratsschutzmittel kombiniert werden. Eine besser verständliche Abgrenzung der Bestimmungen über Pflanzenschutzmittel und Vorratsschutzmittel wäre wünschenswert.

**Antrag:** *Ziffer 11, Abs. 2, Bst. a:*

*Das Verbot ist auszudehnen auf Gegenstände, die Herbizide freisetzen.*

**Begründung:** Wurzelfeste Bitumenbahnen für Flachdächer enthalten das Herbizid Mecoprop in veresterter Form, welches durch die langsame Hydrolyse kontinuierlich freigesetzt und ausgewaschen wird. Studien der EAWAG zeigen, dass aus diesen Quellen bedeutende Anteile in Grund- und Oberflächenwasser gelangen.

**Antrag:** *Änderung der Ziffer 12, Absätze 2, 4 und 5:*

*Der Begriff Einzelstockbehandlungen ist zu ersetzen durch Nesterbehandlungen.*

**Begründung:** Der verwendete Begriff wurde ursprünglich geprägt durch die ersten entsprechenden Anwendungsgeräte und ist heute überholt. In der Praxis stellt sich das Problem ohnehin meist so, dass nicht nur eine Einzelpflanze, sondern durch Versamung oder Ablegerbildung eine ganze Gruppe von Pflanzen (Nester) zum Zielobjekt gehört.

**Antrag:** *Ergänzung der Ziffer 12, Abs. 2:*

*Vom Verbot nach Ziffer 11, Absatz 1 Buchstabe c und f ausgenommen sind Nesterbehandlungen von Problempflanzen im angrenzenden Krautstreifen, sofern.....*

**Begründung:** Von der praktischen Problemstellung her sind die Krautstreifen entlang von Wäldern denjenigen von Hecken gleichzustellen. Dagegen sollte die Ausnahme in beiden Fällen nicht für die bestockte Fläche gelten.

**Antrag:** *Änderung der Ziffer 12, Abs. 4:*

*...ausgenommen sind Nesterbehandlungen bei Strassen, sofern.....*

**Begründung:** Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass entlang von Gemeinde- und Privatstrassen dieselben Probleme entstehen, die gelegentlich ohne Herbizide nicht vernünftig lösbar sind. Auch für den Herbizideinsatz an übrigen Strassen sollten deshalb Ausnahmen ermöglicht werden!

**Antrag:** *Änderung Ziffer 2 Abs. 2:*

*Die Ziffer 2 Abs. 2 ist zu streichen.*

**Begründung:** Die Bestimmung über die unentgeltliche Rücknahme ist richtig, wird aber bereits in Artikel 22 ChemG erwähnt.

## **Anhang 2.6, Dünger**

**Antrag:** *Die Schadstoffgrenzwerte sollen konsequenterweise für alle Dünger in der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung und nicht in der Düngerverordnung aufgeführt werden.*

*Am Grenzwert für Cadmium in Mineraldüngern muss unbedingt festgehalten werden.*

**Begründung:** Schadstoffbegrenzungen in Düngern sind nicht als Qualitätsmerkmal eines Düngers zu verstehen, sondern als Massnahme zur Begrenzung der Umweltbelastung. Den Schadstoffgrenzwerten kommt zur vorsorglichen Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsschäden als Risikoreduktionsmassnahme eine grosse Bedeutung zu. Deshalb sollten die Schadstoffgrenzwerte für alle Düngertypen vom Bundesrat in der ChemRRV festgelegt werden.

**Antrag:** *Ähnlich den Abstandsvorschriften entlang Oberflächengewässern oder Hecken sind auch solche für Riedgebiete und Moore einzuführen.*

**Begründung:** Es fehlen Abstandsvorschriften für Riedgebiete und Moore.

**Antrag:** *Der Geltungsbereich der Dünger für Dünger von Zierpflanzen ist zu prüfen.*

**Begründung:** Die generelle Zulassungspflicht für Dünger wurde bisher über die Stoffverordnung begründet (Artikel 21, StoV). Nach Wegfall dieses Artikels dürften die Bestimmungen nur noch für die Dünger nach Artikel 5 der Düngerverordnung gelten.

**Antrag:** *Anpassungen in Ziffer 234 Untersuchungspflicht und Ziffer 4 Untersuchungen durch die Behörden :*

*Für die Qualitätskontrolle sind die Kantone oder eine von ihnen beauftragte Stelle zuständig. Sie sorgen dafür, dass die Parameter gemäss Ziffer 221 Abs. 1 b.-e. min. jährlich untersucht werden und die Resultate der Anlage, dem BLW sowie dem BUWAL übermittelt werden. Die Kosten für die Untersuchung haben die Anlageinhaber zu übernehmen, unabhängig davon, ob die Kontrolle zu einer Beanstandung führt.*

**Begründung:** Mit der vorliegenden, heutigen Qualitätskontrolle kann der Anlageninhaber die Probenahme und damit die Dokumentation der Kompostqualität steuern. Die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an die Kantone funktioniert nicht. Die Bestimmung, dass auch das BUWAL Untersuchungen veranlasst, wurde unseres Wissens bisher nicht umgesetzt!

### **Anhang 2.7, Auftaumittel**

**Bemerkung** Die Beibehaltung der Positivliste für Auftaumittel wird begrüsst.

**Antrag:** *Anhang 2.7, Ziffer 33, Absatz 2 ist wie folgt neu zu fassen:*

*Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst:*

- a. nur verwendet werden, wenn sich abstumpfende Mittel wie Splitt und Sand zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte nicht eignen;*
- b. nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung... (unverändert)*
- c. Auf wichtigen Verkehrswegen kann bei unmittelbarer Gefahr für die Verkehrsteilnehmer auf den Einsatz von abstumpfenden Mitteln als erste Massnahme verzichtet werden.*

**Begründung:** Im neuen Anhang 2.7 der ChemRRV wird die Anwendungseinschränkung von Auftaumitteln stark aufgeweicht. Dies sollte in dieser generellen Form nicht geschehen, weil ansonsten auch auf Strassen und Wegen Auftaumittel eingesetzt würden, wo dies nicht verhältnismässig ist. Die Verwendung von abstumpfenden Mitteln muss weiterhin als erste Wahl gelten. Bei Hauptstrassen oder sonst wichtigen Verkehrswegen können Ausnahmeregelungen erlassen werden.

### **Anhang 2.8, Anstrichfarben und Lacke**

**Bemerkung:** Das Verbot von Blei und Cadmium in Anstrichfarben und Lacken wird begrüsst.

**Antrag:** *Die Grenzwerte sind auf die Trockensubstanz zu beziehen.*

**Begründung:** Es ist unklar, worauf sich der Grenzwert bezieht. Zur Präzisierung dient die Angabe, dass sich die Grenzwerte auf die Trockensubstanz beziehen.

**Antrag:** *Anhang 2.8, Ziffer 2 soll wie folgt ergänzt werden:*

*Das Verbot nach Absatz 1 und 2 gilt auch für cadmiumhaltige oder bleihaltige Anstrichfarben und Lacke für Kunstmaler in Tuben, Täfelchen und Töpfchen oder in anderen Aufmachungen.*

*Anhang 2.8, Ziffer 3 ist wie folgt zu ergänzen:*

- c. Anstrichfarben und Lacke, welche ausschliesslich für die Restauration von historischen Kunstgegenständen und denkmalpflegerisch geschützten Objekten verwendet und für die nach dem Stand der Technik keine gleichwertigen Ersatzprodukte zur Verfügung stehen.*

**Begründung:** In den Erläuterungen zum Anhang 2.8 wird erwähnt, dass das Verbot für Künstlerfarben nicht gelte. Anders als bei den ebenfalls in den Erläuterungen genannten Ausnahmen in den Bereichen Keramik-, Emailier- und Glasindustrie, bei denen die Ausnahmeregelung technisch begründbar ist, kann bei den Künstlerfarben eine solche Begründung nicht nachvollzogen werden. Einzig im Bereich der Restauration von alten Bauwerken und Gemälden müssen schwermetallhaltige Anstrichfarben und Lacke noch erhältlich sein.

### Anhang 2.9, Kunststoffe

**Bemerkung:** Der Grenzwert für als „cadmiumfrei“ geltenden Kunststoff liegt mit 100 ppm sehr hoch und stellt bereits eine massive Verunreinigung mit Cadmium dar.

**Antrag:** *Eine Senkung des Grenzwertes auf das bisherige Niveau für sogenannt „in einer KVA unschädlich vernichtbar“ ist zu prüfen.*

*Es ist zu prüfen, ob nicht auch für die Metalle Blei und Chrom Konzentrationsbeschränkungen für Kunststoffe eingeführt werden sollen.*

**Begründung:** An Stelle von Cadmium enthalten Kunststoffe oft hohe Gehalte an Blei und Chrom, die an Stelle von Cd als Ersatz zur Stabilisierung bzw. als Pigmente verwendet werden. Blei und Cr-VI sind ebenfalls sehr toxische Metalle, auf die in der Regel verzichtet werden kann.

### Anhang 2.10, Kältemittel

**Bemerkung:** Obwohl dieser Anhang nicht zur Diskussion gestellt wird, nehmen wir dazu wegen seiner Aktualität Stellung, um eine Vereinfachung des Verfahrens anzuregen bzw. auf eine gesetzliche Basis zu stellen.

**Antrag:** *Ziffer 33 Bewilligungspflicht, Absatz 4 (neu):*

*Das Bundesamt kann für eine begrenzte Zeit bestimmte Anlagen von der Bewilligungspflicht befreien, falls für diese noch keine alternativen Kältemittel zur Verfügung stehen.*

**Begründung:** Bei den Wärmepumpen stehen gemäss den Erkenntnissen des BUWAL heute noch keine alternativen Kältemittel zur Verfügung. Durch den vorläufigen Verzicht auf die Bewilligung bei den Wärmepumpen können kantonale Behörden sowie betroffene Betriebe von unnötigem administrativen Aufwand entlastet werden.

**Antrag:** *Ziffer 5 Meldepflicht, Abs. 1 (Änderung):*

*... nimmt, muss dies der zentralen Meldestelle melden. Der Bund sorgt für den Unterhalt der Meldestelle und das Bereitstellen von Daten für die kantonalen Behörden.*

**Begründung:** Die zentrale Meldestelle arbeitet effizienter, als wenn alle Kantone individuelle Kataster führen müssen. Eine zentrale Meldestelle vereinfacht zudem das Meldewesen (nur eine Adresse) und entlastet die Kantone. Die Kosten für den Unterhalt der zentralen Meldestelle sollen durch den Bund getragen werden, da die Betriebe nicht dafür belangt werden können; das Eintreiben der Kosten mittels Wartungsheft wird abgelehnt. Ein ähnliches Modell wird seit Jahren bei den Halonanlagen praktiziert (Anhang 4.16 Löschmittel, Stoffverordnung).

### Anhang 2.12, Druckgaspackungen

**Bemerkung:** Die neu eingeführten Verbote für leichtentzündliche Stoffe, Vinylchlorid und bestimmte Säuren und Basen werden begrüsst.

Zu begrüssen ist auch der Transfer bestehender Regelungen über Gefahrstoffe für Druckgaspackungen von der VDp in die ChemRRV. Dies erleichtert den Adressaten der Bestimmungen die Übersicht.

**Antrag:** *Der Anhang 2.12 ist auf Widersprüche zur Verordnung über Druckgaspackungen (VDp) zu überprüfen.*

Begründung: Nach bisherigem Recht gibt es Überschneidungen und Widersprüche mit der Verordnung über Druckgaspackungen (VDp) betreffend die Zulassung von Treibmitteln.

#### **Anhang 2.14, Kondensatoren und Transformatoren**

Bemerkung: Die Aufnahme des bestehenden Verbotes für das Inverkehrbringen und Verwenden von schadstoffhaltigen Transformatoren und Kondensatoren in der ChemRRV wird begrüsst.

*Antrag: Das Verwendungsverbot unter Ziff. 2 Abs. 2 soll auch für Kondensatoren unter 1 kg Gesamtgewicht gelten, sofern diese Bestandteile von fest installierten Stromverteilungsnetzen oder Beleuchtungsanlagen sind. Für PCB-haltige Kondensatoren unter 1 kg Gesamtgewicht soll eine Übergangsfrist von 5 Jahren eingeführt werden.*

Begründung: Untersuchungen der Kantone haben gezeigt, dass im Niederspannungsbereich weiterhin PCB-haltige Kondensatoren in Blindstrom-Kompensationsanlagen und in Vorschaltgeräten für Leuchtstoffröhren vorhanden sind, deren umweltgerechte Entsorgung ohne spezielle Vorschrift nicht gewährleistet ist. PCB-haltigen Kondensatoren in Vorschaltgeräten von Leuchtstoffröhren haben in der Regel weniger als 1 kg Gesamtgewicht und werden deshalb von der bestehenden Regelung über PCB-haltige Kondensatoren nicht erfasst.

*Antrag: Der Titel dieses Anhangs soll geändert werden, so dass auch PCB in offenen Systemen (Anstriche, Korrosionsschutzbeschichtungen und Fugendichtungsmassen) erfasst werden. Eventuell sollen PCB-haltige Gegenstände in zwei separaten Anhängen (Kondensatoren und Transformatoren sowie PCB-haltige Fugendichtungen und Beschichtungen) geregelt werden.*

*Für PCB in bestimmten offenen Systemen (Fugendichtungsmassen, Anstriche, Korrosionsschutzbeschichtungen) soll eine Abklärungs- und Sanierungspflicht in die ChemRRV aufgenommen werden. Die Details zur Abklärungspflicht sollen durch Richtlinien auf Ebene der zuständigen Bundesämter (BUWAL, BAG und seco) erfolgen, auf die in der ChemRRV verwiesen wird.*

Begründung: Für PCB in Korrosionsschutzbeschichtungen und in Fugendichtungsmassen bestehen bereits Richtlinien, deren rechtliche Verankerung im bestehenden Chemikalienrecht sich mangels konkreten Vorschriften als schwierig erwiesen hat. Damit die notwendigen Abklärungen über PCB-Vorkommen in offenen Systemen durchgeführt werden und die Entfernung der PCB-belasteten Bauteile ohne Gefährdung von Mensch und Umwelt erfolgen, ist eine diesbezügliche Regelung in der ChemRRV angezeigt.

### Anhang 2.15, Batterien und Akkumulatoren

*Antrag:*

*Anhang 2.15, Ziffer 22 soll wie folgt geändert werden:*

*Die Überschrift zu Ziffer 22 "Nickel-Cadmium-Akkumulatoren in Elektrofahrzeugen" ist durch "Nickel-Cadmium-Akkumulatoren" zu ersetzen.*

*Die Absätze 1 und 2 sind zu streichen. Statt dessen ist folgende Bestimmung einzufügen:*

*Das Inverkehrbringen von Nickel-Cadmium-Akkumulatoren ist ab dem 31.12.2006 unabhängig vom Verwendungszweck verboten.*

*Anhang 2.15, Ziffer 3 soll wie folgt ergänzt werden:*

*(neuer Absatz 3) Nickel-Cadmium-Akkumulatoren dürfen nach dem 31.12.2006 nur noch für Verwendungszwecke abgegeben werden, für welche nach dem Stand der Technik keine brauchbaren Alternativen vorhanden sind. Das Bundesamt kann auf begründeten Antrag der Herstellerin eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen.*

**Begründung:**

Nickel-Cadmium-Akkumulatoren sollen für alle Verwendungen – nicht nur für Elektrofahrzeuge – verboten werden. Heute stehen für fast alle Anwendungsbereiche Akkumulatoren zur Verfügung, die auf weniger gefährlichen Stoffen basieren. Es ist deshalb nicht plausibel, warum die Nickel-Cadmium-Akkumulatoren nur für die Verwendung in Elektrofahrzeugen verboten werden sollen, machen sie doch einen erheblichen Anteil des Cadmiums aus, welches trotz bestehender Pflicht zur separaten Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren in Kehrichtverbrennungsanlagen landet. Cadmium ist in der Schweiz für die meisten Anwendungen verboten oder in der Verwendung stark eingeschränkt. Es wäre darum zu begrüßen, wenn Nickel-Cadmium-Akkumulatoren für alle Verwendungen verboten würden. Ausnahmen für Ni-Cd-Akkumulatoren sollen nur noch gestattet werden, wenn nach dem Stand der Technik keine andere Möglichkeit besteht.

### Anhang 2.16, Besondere Bestimmungen zu Metallen

**Bemerkung:**

Die Beibehaltung der Bestimmungen über verzinkte Gegenstände und das Verbot cadmierter Gegenstände wird begrüsst. Die Grenzwerte für Verpackungen liegen allerdings weit über dem Stand der Technik.

*Antrag:*

*Die Grenzwerte für toxische und ökotoxische Metalle in Verpackungen sind mindestens auf die heute geltenden Grenzwerte für so genannt „in einer KVA unschädlich vernichtbar“ zu senken.*

*Die Einschränkung der Verwendung von Antimon ist zu prüfen.*

**Begründung:**

Die zunehmende Verwendung von Antimon (z.B. Flammschutzmittel in Kunststoffen) schlägt sich mittlerweile nicht nur in steigenden Gehalten im Siedlungsabfall nieder, sondern es taucht auch als Problemstoff in verschiedenen Umweltkompartimenten auf (Wasser/Kläranlagen, Böden/Altlasten). Im spezifischen Fall der Behandlung von Rauchgasreinigungswasser zeigt sich, dass es schwierig ist das Antimonproblem in den Griff zu bekommen. Im Sinne der Vorsorge ist deshalb eine kritische Überprüfung der Antimonverwendung angezeigt (vergleichbar mit Arsen).

*Antrag:*

*Ziffer 3, Cadmium in verzinkten Gegenständen.*

*Eine Begrenzung des Bleigehaltes ist zu prüfen.*

**Begründung:** Wie in anderen Bereichen, wo Grenzwerte oder Verbote für Cadmium vorhanden sind, wurden im Rahmen der Schwerpunktaktionen für die Marktkontrolle auch in diesem Bereich häufig erhöhte Bleigehalte (>1'000 mg/kg) festgestellt. Nachdem nun Bleiverbindungen in die Giftklasse 1 aufgenommen wurden, drängt sich eine Überprüfung der Beurteilung von Blei in zahlreichen Anwendungen auf.

**Antrag:** *neue Ziffer 3, Feuerwerk:*

*Ein Verbot von Arsen und Arsenverbindungen sowie Blei- und Bleiverbindungen für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken ist in die ChemRRV aufzunehmen.*

**Begründung:** Feuerwerke können zahlreiche Metalle, darunter auch solche die umwelt- und gesundheitsschädlich sind, enthalten. Eine Untersuchung des Kantonalen Labors Zürich zeigte, dass in 3 von 15 erhobenen Proben Bestandteile mit hohen Bleigehalten vorhanden waren.

Das Verbot deckt sich mit den Zulassungskriterien des Bundesamtes für Polizei. Eine Platzierung in der ChemRRV ist aber weit griffiger. Quecksilberverbindungen sind bereits in Anhang 1.7 erfasst.

### **Anhang 2.17, Holzwerkstoffe**

**Bemerkung:** Die Einführung von Grenzwerten für Schadstoffe in Holzwerkstoffen wird begrüsst.

**Antrag:** *Änderung Ziffer 2, Verbote:*

*Grenzwert für Blei (Pb): 30 ppm.*

**Begründung:** In der deutschen Altholzverordnung ist der Grenzwert von Blei auf 30 ppm festgelegt und per 1.3.2003 in Kraft gesetzt worden. Gemäss den Angaben in den Erläuterungen kann die Mehrzahl der Materialien diesen Wert einhalten. Es wäre daher nicht sinnvoll, wenn hier bewusst ein zu grosser Abstand vom Stand der Technik und eine Abweichung gegenüber einem wichtigen Handelspartner in Kauf genommen würde. Es müsste mit der "Entsorgung" von Problemholz in der Schweiz gerechnet werden.

### **Anhang 3, Ziffer 10, Art. 21a Düngerverordnung**

**Antrag:** *Anpassung des Artikel 21a der Düngerverordnung:*

*Art. 21a der Düngerverordnung (DüV) ist aus der engeren Sicht der Landwirtschaft so anzupassen, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Überprüfung eines vermischten Düngers möglich ist. Das Zulassungsverfahren ist nur im Einzelfall und unter noch zu definierenden Kriterien möglich.*

**Begründung:** Das Vermischungsverbot von Düngern wird neu im Art. 21a der Düngerverordnung festgeschrieben. Das Verbot wird also von der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) in die Düngerverordnung verlagert, wobei die Zuständigkeit vom BUWAL ans BLW übergeht.

Wir begrüssen das Vermischungsverbot für Dünger, möchten jedoch anregen, dass im Einzelfall die Überprüfung eines vermischten Düngers im Rahmen des Zulassungsverfahrens möglich wäre. Mit der aktuellen Regelung ist ein Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Das Vermischungsverbot für Dünger ist nicht in allen EU-Staaten in Kraft. Das Verbot gemäss Art. 21a der DüV muss als technisches Handelshemmnis für Schweizer Produzenten aber auch für inländische Verwender gewertet werden.

### **Anhang 3, Ziffer 10, Art. 21b Düngerverordnung**

*Antrag: Er wird folgende Änderung beantragt:*

*Der Art. 21b in der Düngerverordnung ist aus der engeren Sicht des Bodenschutzes zu streichen. Die Inhalte des Art. 21b sind stattdessen in den Anhang 2.6 der ChemRRV zu übernehmen. Die Schadstoffgehalte für Mineraldünger und Erzeugnisse aus tierischen Abfällen werden durch diese Massnahme durch die ChemRRV geregelt.*

**Begründung:** Es wird von der Düngerindustrie anhaltend Druck ausgeübt, um den unter Ziff. 222 Abs. 1 StoV definierten Grenzwert für Cadmium Cd und anderer Schwermetalle in Phosphordüngern aufzuweichen, unbesehen davon, dass Cd bezüglich Anreicherung in Futter- und Nahrungspflanzen **das** kritische Schwermetall ist und in allen Gefährdungsabschätzungen für die Gefährdungspfade Boden→Mensch resp. Boden→Pflanze→Mensch die höchste Relevanz aufweist. Es ist unverständlich, dass die Überwachung dieser Anwendungen vom schützenden Akteur im Vollzug weg zur Behörde des einwirkenden Akteurs transferiert wird, verbunden mit einer sehr tiefen Änderungsschwellenhöhe auf Departementsstufe. Die Anliegen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit gemäss Art.2 VBBo werden bezüglich des chemischen Bodenschutzes in einem zentralen Bereich aufgeweicht.

Richtig und kohärent mit der Umweltschutzgesetzgebung ist hingegen die Einordnung der Schadstofftabelle für Recyclingdünger in der ChemRRV!

#### **4 Chemikalien-Ein-und-Ausfuhr-Verordnung (ChemEAV)**

Keine Bemerkungen.

#### **5 Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV)**

Keine Bemerkungen.

#### **6 Verordnung über gute Laborpraxis (GLPV)**

Keine Bemerkungen.

#### **7 Verordnung des EDI über die Einstufung von Stoffen**

Keine Bemerkungen.

#### **8 Weitere Anpassungen bestehenden Rechts**

##### **8.1 Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG)**

###### **Artikel 7, Liste weiterer Stoffe und Präparate**

*Antrag: Das Swissmedic wird angewiesen das Verzeichnis nach Artikel 7 Abs. 3 zu erstellen und dabei die sich rasch verbreitenden Partydrogen zu berücksichtigen.*

*Der Handel mit solchen psychotropen Stoffen und Mitteln ist einzuschränken.*

Begründung: Die Giftgesetzgebung bietet eine behelfsmässige Möglichkeit, die Partydrogen als Forschungschemikalien zu betrachten, deren Handel und Verwendung nur Inhabern einer Allgemeinen Bewilligung A oder B zum Verkehr mit Giften erlaubt ist. Der vorliegende Verordnungsentwurf ist in dieser Hinsicht viel weniger griffig und bietet den Vollzugs- und Strafverfolgungsbehörden kaum eine praktische Handhabe. Deshalb müssen die längst fälligen Beschränkungen betreffend den Handel mit Partydrogen nun auf der Basis der dafür vorgesehenen Betäubungsmittelgesetzgebung, welche dafür in Artikel 7 ein flexibles Instrument zur Verfügung stellt, geregelt werden.

Es handelt sich bei den Partydrogen um Stoffe wie Phenethylamine, Tryptamine, Piperazine, Lysergsäurederivate und ähnliche synthetische Verbindungen, welche ähnliche Eigenschaften wie die bereits verbotenen Betäubungsmittel aufweisen, die aber aufgrund der Definition über Positivlisten nicht unter den Begriff Betäubungsmittel fallen. Über deren Toxikologie und Suchtpotenzial sind in der Regel keinerlei Daten vorhanden.

Fachleute sind sich einig, dass der Konsum solcher psychotroper Stoffe gesundheitlich äusserst problematisch ist.